

WILFRIED DORMANN

- Anwaltskanzlei -

Rechtsanwalt W. DORMANN - Landwehrstr. 31 - 80336 München

Arbeitsgericht München
Winzererstr. 106
80797 München

15. Dezember 2015

- Entwurf -

In Sachen

Andrea Mustermann

- Klägerin -

gegen

Mustermann GmbH

- Beklagte -

wegen Feststellung

haben sich die Parteien auf einen außergerichtlichen Vergleich geeinigt.

Wir bitten die/den Vorsitzende/n daher, den nachfolgend - in Abstimmung mit dem Klägervertreter - formulierten Vergleich als gerichtlichen Vergleich im Sinne des § 278 Abs. 6 ZPO i. V. m. §§ 495 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG zu schließen:

WILFRIED DORMANN
Rechtsanwalt

Landwehrstraße 31
80336 München

Telefon (089) 54 54 39 0
Telefax (089) 54 54 39 20

info@kanzlei-dormann.de,

www.kanzlei-dormann.de

--

In Kooperation mit: DR. MARTIN WOLMERATH
Rechtsanwalt

BANKVERBINDUNG
HypoVereinsbank München
BIC HYVEDEMMXXX

Geschäftskonto IBAN DE52 70020270 0660914331
Anderkonto IBAN DE74 70020270 0660914323

UStNr: DE245889476

Erikastraße 35, 59069 Hamm
www.wolmerath.de

- I. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen Kündigung der Beklagten vom 01.01.2016 mit Ablauf des 31.03.2016 beendet werden wird.
- II. Die Klägerin wird ab dem 01.01.2016 bis zum 31.03.2016 unwiderruflich unter Fortzahlung der Vergütung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Es besteht Einigkeit, dass Urlaubsansprüche und etwaige Zeitguthaben in Natur eingebracht sind.
- III. Die Beklagte zahlt an die Klägerin als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes entsprechend §§ 9, 10 KSchG € 50.000,00 (i.W. fünfzigtausend) brutto.
- IV. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen und zu übersenden, das sich auf die Leistung und das Verhalten erstreckt und im rechtlich zulässigen Rahmen Formulierungswünsche der Klägerin berücksichtigt.
- V. Die Klägerin ist ab dem 01.01.2016 berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen das Arbeitsverhältnis selbst schriftlich vor Ablauf des 31.03.2016 zum Monatsende zu beenden. Das dadurch freiwerdende Bruttogehalt bis zum 31.03.2016 wird dann der Abfindung gem. Ziffer III hinzugerechnet.
- VI. Die Parteien sichern zu, Stillschweigen hinsichtlich dieser Vereinbarung und des finanziellen Inhalts gegenüber jedermann zu wahren, es sei denn, die Parteien sind gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft ist aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich.
- VII. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitige finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung abgegolten und erledigt.